

# Anlage 3 zu KT-Drucksache Nr. 112 / 2014

UR-Nr. \_\_\_\_\_ /2014

**Finale Fassung 26.5.2014**  
Wesentliche Änderungen  
nach Spitzengespräch 26.5.2014  
ggü. Anlage 2 der KT-Drs. 112/2014  
farblich markiert.

Heute, den [...] zweitausendvierzehn

- [...] 2014 -

erschieden gleichzeitig vor mir,

**[Notar]**

Notar in [...]

in meinen Amtsräumen in: [...]

1. [...],  
geb. am [...],  
geschäftsansässig [...],  
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als [gesetzlicher Vertreter / rechtsgeschäftlicher Vertreter aufgrund Vollmacht vom [...] die am Tag der Beurkundung im Original vorlag und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt ist] für den Landkreis Böblingen, Sitz: Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen

2. [...],  
geb. am [...],  
geschäftsansässig [...],  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als [gesetzlicher Vertreter / rechtsgeschäftlicher Vertreter aufgrund Vollmacht vom [...] die am Tag der Beurkundung im Original vorlag und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt ist] für die Stadt Sindelfingen, Sitz: Rathaus Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen.

3. [...],  
geb. am [...],  
geschäftsansässig [...],  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als [gesetzlicher Vertreter / rechtsgeschäftlicher Vertreter aufgrund Vollmacht vom [...] die am Tag der Beurkundung im Original vorlag und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt ist] für den Landkreis Calw, Sitz: Landratsamt Calw, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw.

4. **Frau Dr. Elke Frank**  
geb. am [...],  
geschäftsansässig [...],  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als alleinvertretungsberechtigte [••• und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite] Geschäftsführerin und damit gesetzliche Vertreterin der Klinikverbund Südwest GmbH, der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH, der Kreiskliniken

Böblingen gGmbH, der Kreiskliniken Calw gGmbH, der Geriatriische Rehabilitations-Klinik sowie der Klinikverbund Südwest Beteiligungs GmbH.

Der Notar fragte die Erschienen nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG. Die Frage wurde verneint. Die Erschienenen - handelnd wie angegeben - baten um die notarielle Beurkundung der nachfolgenden

**Ausscheidensvereinbarung  
mit Geschäftsanteilsabtretung**

(nachfolgend „**Ausscheidensvereinbarung**“ oder „**Vertrag**“)

zwischen

1. der Stadt Sindelfingen,  
Sitz: Rathaus Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen

- nachstehend auch als „**Stadt**“ bezeichnet -,

und

2. dem Landkreis Böblingen,  
Sitz: Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen.

- nachstehend auch als „**Kreis**“ bezeichnet -,

Stadt und Kreis werden nachstehend gemeinsam auch als „**Parteien**“ und einzeln als „**Partei**“ bezeichnet.

sowie

3. dem Landkreis Calw  
Sitz: Landratsamt Calw, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw

- nachstehend auch als „**Landkreis Calw**“ bezeichnet --

4. der Klinikverbund Südwest GmbH

Sitz: [•••]

5. der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH  
Sitz: [•••]

6. der Kreiskliniken Böblingen gGmbH  
Sitz: [•••]

7. der Kreiskliniken Calw gGmbH  
Sitz: [•••]

8. der Geriatriische Rehabilitations-Klinik gGmbH  
Sitz: [•••]

9. der Klinikverbund Südwest Beteiligungs GmbH  
Sitz: [•••]

## Inhaltsverzeichnis

<b>VERWEIS</b> .....	4
<b>ANLAGENVERZEICHNIS</b> .....	4
<b>PRÄAMBEL</b> .....	5
1. <b>Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse</b> .....	6
2. <b>Abtretung der Sindelfinger Geschäftsanteile; Zustimmung der KVSW zur Abtretung; Ausscheidensregelung; Wirtschaftlicher Übergang</b> .....	8
3. <b>Zahlungsverpflichtung; Zahlungsmodalitäten</b> .....	12
4. <b>Freistellung von Ansprüchen</b> .....	13
5. <b>Selbstständiges Garantieverprechen der Stadt</b> .....	15
6. <b>Rücktrittsrechte</b> .....	<del>15</del> <sup>16</sup>
7. <b>Überlassung Immobilie Sindelfingen</b> .....	16
8. <b>Erwerb der Flugfeldimmobilie</b> .....	16
9. <b>Namensgebung</b> .....	<del>16</del> <sup>17</sup>
10. <b>Aufsichtsratsbesetzung</b> .....	<del>16</del> <sup>17</sup>
11. <b>Leistungsspektrum Krankenhaus Sindelfingen</b> .....	18
12. <b>Konkurrenzschutz</b> .....	19
13. <b>Rückübertragung Krankenhaus Sindelfingen</b> .....	<del>19</del> <sup>20</sup>
14. <b>Steuern</b> .....	<del>21</del> <sup>22</sup>
15. <b>Kartellrechtliche Verfahren; sonstige regulatorische Bestimmungen</b> .....	<del>21</del> <sup>22</sup>
16. <b>Bürgschaften der Stadt</b> .....	<del>22</del> <sup>23</sup>
17. <b>Konsortialvereinbarung</b> .....	<del>23</del> <sup>24</sup>
18. <b>Vertraulichkeit und Pressemitteilungen, Zugang zu Unterlagen</b> .....	<del>23</del> <sup>24</sup>
19. <b>Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten</b> .....	<del>24</del> <sup>25</sup>
20. <b>Kosten</b> .....	<del>24</del> <sup>25</sup>
21. <b>Mitteilungen</b> .....	<del>24</del> <sup>25</sup>
22. <b>Verschiedenes; Schlussbestimmungen</b> .....	<del>25</del> <sup>26</sup>

## VERWEIS

Bei den in dieser Urkunde und in dem nachfolgenden **ANLAGENVERZEICHNIS** erwähnten „Anlagen der Bezugsurkunde“ handelt es sich um solche der Bezugsurkunde, URNr. [...] /2014 des amtierenden Notars vom [...] /2014, die bei Beurkundung im Original vorliegt. Diese wird nachfolgend mit „**Bezugsurkunde**“ bezeichnet. Auf die Bezugsurkunde wird hiermit gem. § 13 a BeurkG ausdrücklich verwiesen und ihr Inhalt wird zum Gegenstand der Vereinbarungen in dieser Niederschrift gemacht. Der Inhalt ist den Beteiligten in vollem Umfang bekannt. Nach Belehrung durch den Notar über die Bedeutung der Verweisung verzichteten die Erschienenen auf eine erneute Verlesung und Beifügung der Bezugsurkunde zu dieser Niederschrift. Die Erschienenen bestätigen auch namens der von ihnen jeweils Vertretenen die erteilte Vollmacht des bei der Beurkundung der Bezugsurkunde erschienenen Vertreters, die dort enthaltenen Erklärungen für die Stadt, der Kreis und den Landkreis Calw abzugeben.

### ANLAGENVERZEICHNIS

<b>Anlage D</b>		<b>Eckpunktepapier</b>
<b>Anlage 1.1.1</b>	-	<b>Organigramm des Klinikverbundes</b>
<b>Anlage 1.1.6</b>	-	<b>Cash-Pool-Vereinbarung</b>
<b>Anlage 1.4</b>	-	<b>Verbundbürgschaften</b>
<b>Anlage 2.2.a.</b>		<b>Konsortialvertrag</b>
<b>Anlage 2.6.1.a.</b>	-	<b>Vorlage Zahlungsbestätigung</b>
<b>Anlage 2.6.1.b</b>	-	<b>Bestätigung Freigabe Kartellamt</b>
<b>Anlage 2.7.4</b>	-	<b>Gesellschafterlisten neu</b>
<b>Anlage 2.7.5.a.</b>	-	<b>Zustimmung der Gremien</b>
<b>Anlage 4.1</b>		<b>Pachtvertrag Betriebsstätte Sindelfingen alt</b>
<b>Anlage 4.7.b</b>	-	<b>Beihilfen, Subventionen und sonstigen Fördermittel</b>
<b>Anlage 7</b>	-	<b>Pachtvertrag Betriebsstätte Sindelfingen neu</b>
<b>Anlage 18.1</b>	-	<b>Pressemitteilung</b>

## PRÄAMBEL

- A. Die Stadt Sindelfingen und der Kreis Böblingen haben das gemeinsame Interesse und Ziel, ihren Bürgerinnen und Bürgern eine attraktive, wohnortnahe und leistungsstarke Krankenhausversorgung zu bieten.
- B. Zu diesem Zweck haben im Jahr 2006 die Stadt Sindelfingen, der Kreis Böblingen und der Landkreis Calw ihre Krankenhäuser im Klinikverbund Südwest zusammengeschlossen. Das Klinikum Sindelfingen-Böblingen wird seither mit den Krankenhäusern Böblingen und Sindelfingen als einheitliches Plankrankenhaus betrieben. Der geplante Neubau eines Zentralklinikums auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Böblingen/Sindelfingen („**Flugfeldklinik**“) ist die konsequente Weiterentwicklung der Verbundstrukturen. Mit dem Bau der Flugfeldklinik ist aus Sicht des Kreises Böblingen und der Stadt Sindelfingen die medizinische Versorgung der Bevölkerung in diesem Raum auf Dauer gesichert. Insofern besteht aus Sicht der Stadt Sindelfingen keine Notwendigkeit mehr, sich weiterhin als Gesellschafterin des Klinikverbunds Südwest und des Klinikums Sindelfingen-Böblingen an der Krankenhausversorgung zu beteiligen, zumal die stationäre Gesundheitsversorgung eine Aufgabe der Landkreise ist. Die dazu erforderlichen Finanzmittel werden künftig über die Kreisumlage von allen kreisangehörigen Gemeinden, d.h. auch von der Stadt Sindelfingen, bereitgestellt.
- C. Der Kreis Böblingen beabsichtigt entsprechend der derzeitigen Planung und dem vorliegenden Medizinkonzept, bis zum 31. Dezember 2023 den Neubau der Flugfeldklinik umzusetzen.
- D. Über die Rechtswirkungen, die die im Rahmen des Klinikverbunds Südwest abgeschlossenen Verträge entfalten, die Möglichkeiten der Stadt Sindelfingen, durch einseitige Erklärung aus diesen Verträgen und dem Klinikverbund auszuscheiden, sowie die Folgen, die ein solches Ausscheiden hätte, bestanden zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten. Nach längeren Verhandlungen haben sich die Parteien im Wege des gegenseitigen Nachgebens und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in einem gemeinsamen Eckpunktepapier über die Bedingungen für das Ausscheiden der Stadt Sindelfingen aus dem Klinikverbund Südwest politisch geeinigt. Das Eckpunktepapier, auf das sich die Parteien dieses Vertrags geeinigt haben, ist Grundlage dieses Vertrags und diesem Vertrag als **Anlage D** beigelegt. Die Bedingungen des Ausscheidens sollen mit dieser Vereinbarung bindend für die Parteien festgelegt werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

## 1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

### 1.1. Klinikverbund Südwest GmbH

1.1.1. Die Klinikverbund Südwest GmbH (nachstehend auch „**KVSW**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Böblingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 246160. Die KVSW ist die Holding-Gesellschaft für den gesamten Klinikverbund Südwest, wie er in **Anlage 1.1.1** dargestellt ist. Die KVSW, deren KVSW-Tochtergesellschaften gem. Ziffer 1.1.4 und deren KVSW-Mehrheitsgesellschaften gem. Ziffer 1.1.5 werden insgesamt „**KVSW-Gesellschaften**“ genannt.

1.1.2. Das Stammkapital der KVSW beträgt EUR 500.000,00 (in Worten: Euro fünfhunderttausend) und ist in folgende Geschäftsanteile aufgeteilt:

- a. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend) gehalten durch den Kreis;
- b. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 229.500,00 (in Worten: Euro zweihundertneunundvierzigtausend) gehalten durch den Kreis;
- c. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) gehalten durch den Landkreis Calw;
- d. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 114.500,00 (in Worten: Euro einhundertvierzehntausend fünfhundert) gehalten durch den Landkreis Calw; sowie
- e. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 126.000,00 (in Worten: Euro einhundertsechszwanzigtausend) gehalten durch die Stadt (nachstehend auch „**KVSW-Geschäftsanteil**“).

1.1.3. Die in Ziffer 1.1.2. näher bezeichneten Geschäftsanteile sind in der zuletzt beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste der KVSW noch nicht nummeriert. Die Parteien weisen den Notar hiermit unbeding und unwiderruflich an, die Geschäftsanteile der KVSW spätestens mit Einreichung der Gesellschafterliste der KVSW gemäß **Anlage 2.7.42-7.4** zu nummerieren.

### 1.1.4. Tochtergesellschaften

Die KVSW ist Alleingesellschafterin der nachfolgend benannten Gesellschaften („**KVSW-Tochtergesellschaften**“):

- a. Therapiezentrum gemeinnützige GmbH im Klinikverbund Südwest, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 244818 und
- b. Klinikverbund Südwest Beteiligungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 243913.

### 1.1.5. Mehrheitsgesellschaften und indirekte Beteiligungen

Die KVSW hält an nachfolgend aufgelisteten Gesellschaften (nachstehend auch „**KVSW-Mehrheitsgesellschaften**“) direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte oder übt in diesen Gesellschaften eine anderweitige Kontrolle im Sinne von § 290 Abs. 2 Ziffer. 2 oder Abs. 3 HGB aus.

- a. Klinikum Sindelfingen/Böblingen gGmbH, mit dem Sitz in Sindelfingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 720915 (nachstehend auch „**KSB**“) (die KVSW hält direkt 51% des Stammkapitals);
- b. Kreiskliniken Böblingen gGmbH, mit dem Sitz in Böblingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 246091 (nachstehend auch „**KBöb**“) (die KVSW hält direkt 51% des Stammkapitals);

- c. Kreiskliniken Calw gGmbH, mit dem Sitz in Calw, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 331712 (nachstehend auch „**KKC**“) (die KVSWS hält direkt 51% des Stammkapitals).

Indirekt ist die KVSWS weiterhin an folgenden KVSWS-Mehrheitsgesellschaften beteiligt:

- d. Krankenhaus Service GmbH
- e. Gesundheitszentrum am Klinikum Sindelfingen/Böblingen gGmbH
- f. Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest

#### 1.1.6. Darlehen / Cashpool

Bei der KVSWS bestehen derzeit Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen mit Kreditinstituten, unter anderem ein Kontokorrentkreditvertrag bis zu einem Höchstbetrag von EUR 58.350.000,00 bei der Sparkasse Pforzheim-Calw, der zur Finanzierung des Cash-Pools dient (nachstehend auch „**KVSWS-Darlehen**“).

Es besteht eine Cash-Pool-Vereinbarung zwischen der KVSWS und den KVSWS-Tochtergesellschaften sowie den KVSWS-Minderheitsgesellschaften („Cash-Pool“), die den Parteien bekannt ist und diesem Vertrag als **Anlage 1.1.6** beigelegt ist.

#### 1.1.7. Bürgschaft

Zur Absicherung von Ansprüchen der Sparkasse Pforzheim-Calw gegen die KVSWS aus dem Kontokorrentkreditvertrag, der zur Finanzierung des Cash-Pools dient, hat die Stadt eine Ausfallbürgschaft in Höhe von EUR 16.068.600,00 übernommen (nachstehend auch „**Ausfallbürgschaft**“).

#### 1.2. Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH

- 1.2.1. Die KSB ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sindelfingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 720915.

- 1.2.2. Das Stammkapital der KSB beträgt EUR 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen) und ist in folgende Geschäftsanteile aufgeteilt:

- a. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 754.100,00 (in Worten: Euro siebenhundertvierundfünfzigtausend einhundert) (Ifd. Nr. 1 der im Handelsregister der Gesellschaft aufgenommenen Gesellschafterliste vom 07.05.2009) gehalten durch die Stadt (nachstehend auch „**KSB-Geschäftsanteil**“);
- b. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 715.900,00 (in Worten: Euro siebenhundertfünfzehntausend neunhundert) (Ifd. Nr. 2 der im Handelsregister der Gesellschaft aufgenommenen Gesellschafterliste vom 07.05.2009) gehalten durch den Kreis; sowie
- c. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1.530.000,00 (in Worten: Euro eine Million fünfhundertdreißigtausend) (Ifd. Nr. 3 der im Handelsregister der Gesellschaft aufgenommenen Gesellschafterliste vom 07.05.2009) gehalten durch den KVSWS.

#### 1.2.3. Tochtergesellschaften

Die KSB ist Alleingesellschafterin der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Gesundheitszentrum am Klinikum Sindelfingen - Böblingen gemeinnützige GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 726673.

#### 1.2.4. Minderheitsbeteiligungen

Die KSB hält zudem ein Drittel der Anteile an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Krankenhaus-Service GmbH Schwarzwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 340975 (nachstehend „**KSS**“). Die KSS wiederum ist Alleingesellschafterin der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 732090.

#### 1.2.5. Umsatzsteuerliche Organschaft

Zwischen der KVSU, der KSB, der KBöb und der KKC besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft.

#### 1.2.6. Darlehen

Bei der KSB bestehen derzeit Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen mit Kreditinstituten (nachstehend auch „**KSB-Darlehen**“). Für Verbindlichkeiten der KSB gegenüber Dritten einschließlich der KSB-Darlehen hat die Stadt Bürgschaften (nachstehend auch „**KSB-Bürgschaften**“) abgegeben. Bei der KSS bestehen derzeit Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen mit Kreditinstituten (nachstehend auch „**KSS-Darlehen**“). Für ein KSS-Darlehen mit der Kreissparkasse Böblingen hat die Stadt eine Bürgschaftserklärung (nachstehend auch „**KSS-Bürgschaft**“) abgegeben.

#### 1.3. Definitionen

KVSU-Geschäftsanteil und KSB-Geschäftsanteil werden nachstehend gemeinsam auch als die „**Sindelfinger Geschäftsanteile**“ bezeichnet. KVSU und KSB werden nachstehend gemeinsam auch als „**Krankenhausgesellschaften**“ genannt. Sofern in diesem Vertrag die KSB und/oder KVSU betroffen sind, gelten die damit verbundenen Regelungen auch für einen möglichen Rechtsnachfolger oder aufnehmenden Rechtsträger dieser Gesellschaften.

Die KSB-Bürgschaften, die Ausfallbürgschaft und die KSS-Bürgschaft werden nachstehend auch als „**Verbundbürgschaften**“ bezeichnet.

#### 1.4. Auflistung der Bürgschaften

Die Bürgschaften, die die Stadt zugunsten der KVSU-Gesellschaften übernommen hat, sind in der **Anlage 1.4** abschließend aufgelistet und näher beschrieben.

## 2. **Abtretung der Sindelfinger Geschäftsanteile; Zustimmung der KVSU zur Abtretung; Ausscheidensregelung; Wirtschaftlicher Übergang**

2.1. Die Stadt verpflichtet sich hiermit, alle Sindelfinger Geschäftsanteile nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag an den Kreis abzutreten und die Zahlungen gemäß nachfolgender Ziffer 3 zu leisten.

2.2. Im Gegenzug treffen die Vertragsparteien dieser Vereinbarung die folgenden und die im Übrigen in dieser Ausscheidensvereinbarung niedergelegten Vereinbarungen.

a. Der Kreis übernimmt im Wege der befreienden Schuldübernahme sämtliche Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Haftungen der Stadt aus oder im Zusammenhang mit den Sindelfinger Geschäftsanteilen und dem Konsortialvertrag (**Anlage 2.22.2.a**) (einschließlich etwaiger Innenregress- und Ausgleichsansprüche). Dies gilt insbesondere auch für etwaige Verlustausgleichs und sonstige Finanzierungsverpflichtungen unter oder im Zusammenhang mit dem Konsortialvertrag. Eine Schuldübernahme erfolgt (i) nicht für andere Vertragsverhältnisse, mit Ausnahme des Konsortialvertrags und die mit ihm im Zusammenhang zwischen der Stadt einerseits und dem Kreis oder einer Krankenhausgesellschaft andererseits begründeten Rechtsverhältnisse, auch wenn diese nicht gemäß Ziffer 4.7 offengelegt wurden, (ii) nicht für solche Rechtsverhältnisse, die gemäß den Regelungen des Konsortialvertrags auch nach Gründung des Klinikverbands bei der Stadt verbleiben sollten und (iii) nicht für solche Ansprüche, die sich aus vorsätzlicher Schädigung oder aus strafbaren Handlungen zum Nachteil sämtlicher in Ziffer 4.1.a genannten Gesellschaften ergeben, es sei denn der Kreis oder seine Repräsentanten haben daran mitgewirkt oder die zugrunde liegenden Tatsachen sind dem Kreis oder seinen Repräsentanten bei Abschluss dieser Vereinbarung bekannt.

- b. Die Stadt und der Kreis werden sich nach besten Kräften darum bemühen, etwaig erforderliche Zustimmungserklärungen von Dritten für die Übernahme von Verträgen, Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Haftungen der Stadt durch den Kreis beizubringen. Dabei sind die Parteien nicht verpflichtet, über die in dieser Ausscheidensvereinbarung vorgesehenen Leistungen hinaus weitere Leistungen oder Zahlungen an den Dritten im Gegenzug für die Erteilung der Zustimmung zu erbringen. Solange die Zustimmung des Dritten nicht erteilt worden ist, bleibt die Stadt im Außenverhältnis bis zur Zustimmung des Dritten Partei des betroffenen Vertragsverhältnisses und Schuldner der entsprechenden Verpflichtung, Verbindlichkeit oder Haftung. Die Stadt und der Kreis werden sich im Innenverhältnis jedoch wirtschaftlich so stellen, als sei der Vertrag, die Verpflichtung, die Verbindlichkeit und die Haftung wirksam zum Stichtag übertragen worden.
- c. Alle Regelungen dieser Ziffer 2.2 stehen unter den aufschiebenden Bedingungen, die in Ziffer 2.6.1 niedergelegt sind. Sie werden rechtlich zum Vollzugstag wirksam. Die Stadt und der Kreis sind jedoch verpflichtet, sich ab dem Vollzugstag im Innenverhältnis so zu stellen, als seien die Regelungen dieser Ziffer 2.2 bereits zum Stichtag wirksam geworden.
- d. Sämtliche Vertragspartner dieser Vereinbarung stimmen den in Ziffer 2.2 getroffenen Regelungen hiermit unbeding und unwiderruflich zu und entlassen die Stadt im Zuge der Übertragung auf den Kreis – soweit sie Gläubiger sind – hiermit zum Vollzugstag aus sämtlichen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Haftungen aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der Stadt an dem Klinikverbund Südwest und dem Konsortialvertrag einschließlich etwaiger Innenregress- und Ausgleichsansprüche. Nach Eintritt der in Ziffer 2.6.1 niedergelegten aufschiebenden Bedingungen werden sich die Stadt und die Vertragspartner dieser Vereinbarung so stellen, als seien die Rechtsfolgen dieser Ziffer 2.2 bereits zum Stichtag eingetreten.
- 2.3. Für die Abtretung von Geschäftsanteilen an der KVSWS ist gemäß § 6 der Satzung der KVSWS die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich, die nur mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung aufgrund einstimmigen Beschlusses erteilt werden kann.
- a. Vor diesem Hintergrund erklären die Erschienenen für die von ihnen vertretenen Körperschaften mit Ausnahme von Frau Dr. Frank:
- „Wir vertreten sämtliche Gesellschafter der KVSWS und halten hiermit unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristenfordernisse zur Einberufung, Ankündigung, Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen eine*
- außerordentliche Gesellschafterversammlung**
- der KVSWS ab und beschließen einstimmig wie folgt:*
- Der Abtretung der von der Stadt gehaltenen Geschäftsanteile an der KVSWS an den Kreis wird hiermit unbeding und unwiderruflich zugestimmt.*
- Damit ist die Gesellschafterversammlung geschlossen.“*
- b. Frau Dr. Frank erklärt hiermit gegenüber allen anderen Erschienenen auf der Grundlage des unter lit. a. genannten Gesellschafterbeschlusses die Zustimmung zu der Abtretung der Geschäftsanteile der Stadt an der KVSWS an den Kreis gemäß nachfolgender Ziff. 2.4.
- 2.4. Die Stadt tritt hiermit mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag gemäß Ziffer 2.5 nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages die Sindelfinger Geschäftsanteile vorbehaltlich des Eintritts aller aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 2.6.1. an den Kreis ab. Der Kreis nimmt die Abtretung hiermit an. Die Abtretung umfasst alle mit den Sindelfinger Geschäftsanteilen im Zusammenhang stehenden Rechte einschließlich des Gewinnbezugsrechts für das laufende Geschäftsjahr und für bis zum Stichtag nicht ausgeschüttete Gewinne. Den Parteien ist bekannt, dass die Krankenhausgesellschaften für

das Geschäftsjahr 2013 Verluste erwirtschaftet haben, sodass für das Geschäftsjahr 2013 keine ausschüttungsfähigen Gewinne zur Verfügung stehen.

## 2.5. Wirtschaftlicher Stichtag

Wirtschaftlicher Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der 1. Januar 2014, 00:00 Uhr (MEZ) (nachstehend auch „**Stichtag**“).

## 2.6. Aufschiebende Bedingungen; Rechtsfolgen bei Nichteintritt aufschiebender Bedingungen

### 2.6.1. Die Abtretung der Sindelfinger Geschäftsanteile ist aufschiebend bedingt durch:

- a. den Eingang des Betrags gemäß Ziffer 3.1. bei dem Kreis. Der Kreis wird nach Zahlungseingang dem diesen Vertrag beurkundenden Notar und der Stadt zu Beweis Zwecken eine Zahlungsbestätigung entsprechend **Anlage 2.6.1.a** übermitteln. Die Parteien weisen den Notar hiermit an, die Zahlungsbestätigung des Kreises zu dieser Urkunde zu nehmen.
- b. die Freigabe des Erwerbs der Sindelfinger Geschäftsanteile durch den Kreis durch das Bundeskartellamt. Die Bedingung gilt als eingetreten, wenn
  - ba. das Bundeskartellamt den beabsichtigten Erwerb gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB freigegeben hat; oder
  - bb. das Bundeskartellamt den Parteien schriftlich mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung nach § 36 GWB nicht vorliegen; oder
  - bc. die Ein-Monat-Frist gemäß § 40 Abs. 1 GWB verstrichen ist, ohne dass das Bundeskartellamt den Parteien den Eintritt in das Hauptprüfungsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GWB mitgeteilt hat; oder
  - bd. die viermonatige Untersagungsfrist gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB verstrichen ist, ohne dass das Bundeskartellamt (i) das Zusammenschlussvorhaben untersagt hat oder (ii) mit den Parteien gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 1 GWB eine Fristverlängerung vereinbart hat; oder
  - be. eine vereinbarte Fristverlängerung abläuft, ohne dass eines der in lit. bd. (i) oder (ii) dieser Ziffer b genannten Ereignisse eingetreten ist.

Weder Stadt noch Kreis werden eine Fristverlängerung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei vereinbaren.

Nach Eintritt des jeweils ersten Ereignisses gemäß der vorstehenden lit. ba. bis lit. be. ist jede Partei verpflichtet, dem beurkundenden Notar unverzüglich per Einschreiben eine rechtsverbindlich unterzeichnete Bestätigung über den Eintritt der Bedingung gemäß dieser lit. b. entsprechend des als **Anlage 2.6.1.b** beigefügten Entwurfs zu diesem Vertrag zu übergeben (per Telefax vorab). Die Parteien beauftragen den beurkundenden Notar, diese Bestätigungen dieser Urkunde beizufügen. Sollte der Notar diese Bestätigung von einer Partei nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Erhalt einer entsprechenden Bestätigung von der anderen Partei erhalten, gilt die Bestätigung nur einer Partei als Nachweis des Bedingungseintritts, wenn dieser (i) eine Kopie der Freigabeentscheidung bzw. Mitteilung des Bundeskartellamtes gemäß vorstehender lit. ba. bzw. lit. bb beigefügt ist oder (ii) die Partei bestätigt, dass die entsprechende Frist gemäß lit. bc. bis be. abgelaufen ist.

- c. die Vorlage der Transaktion bei den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden der Parteien sowie die kommunalrechtliche Nichtbeanstandung der beabsichtigten Transaktion bezüglich der Sindelfinger Geschäftsanteile durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (i) der Stadt, (ii) des Kreises und (iii) des Landkreises Calw. Die Stadt, der Kreis und der Landkreis Calw werden unverzüglich nach Übermittlung der Vorlagedokumente an die für sie zuständige Rechtsaufsichtsbehörde eine Abschrift des Vorlageschreibens an den beurkundenden Notar schriftlich übermitteln. Die aufschiebende Bedingung gemäß dieser lit. c gilt als erfüllt, wenn (i) dem Notar jeweils Abschriften der drei Vorlageschreiben der Parteien an ihre zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vorliegen und (ii) keine der Parteien dem Notar bis zum Ablauf eines Monats nach dem Versanddatum des letzten Vorlageschreibens eine Beanstandung dieser Transaktion durch wenigstens eine zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt hat oder dem Notar eine solche Beanstandung anderweitig zugegangen ist oder (iii) bereits vor Ablauf der unter lit. (ii) genannten Frist dem Notar Erklärungen der drei zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden der Parteien vorliegen, wonach eine Beanstandung der Transaktion nicht erfolgt.
- 2.6.2. Der Kreis ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt und dem Notar auf die Erfüllung der in Ziffer 2.6.1.a. enthaltenen aufschiebenden Bedingung zu verzichten. Der Verzicht führt aber nur dazu, dass die in Ziffer 2.6.1.a. genannte Bedingung keine aufschiebende Bedingung im Sinne dieses Vertrages mehr darstellt, entbindet die Parteien dieses Vertrages jedoch nicht von ihren schuldrechtlichen Verpflichtungen, die für die Erfüllung der in Ziffer 2.6.1.a. genannten Bedingung notwendigen Handlungen vorzunehmen. Der Konsortialvertrag und der Gesellschaftsvertrag der KSB sehen keine Zustimmungspflicht der Parteien des Konsortialvertrags bzgl. der Abtretung der Sindelfinger Geschäftsanteile vor. Vorkaufsrechte an den Sindelfinger Geschäftsanteilen bestehen nicht.
- 2.7. Zustimmung/Genehmigung; Einreichung einer neuen Gesellschafterliste zum Handelsregister
- 2.7.1. Die Parteien werden sich nach Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass alle aufschiebenden Bedingungen gemäß diesem Vertrag sobald wie möglich erfüllt werden bzw. eintreten.
- 2.7.2. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig davon zu unterrichten, wenn sie von einem Umstand Kenntnis erlangen, der die wirksame Durchführung der Transaktion behindert, bzw. Kenntnis von dem Eintritt einer in Ziffer 2.6.1 niedergelegten aufschiebenden Bedingung erlangen.
- 2.7.3. Der Tag, an dem alle aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 2.6.1. eingetreten sind oder nach den Regelungen dieses Vertrages als eingetreten gelten, wird nachstehend als „**Vollzugstag**“ bezeichnet. Am Vollzugstag gehen die Sindelfinger Geschäftsanteile rechtlich auf den Kreis über. Der Notar wird den Vollzugstag dokumentieren und den Parteien jeweils den Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 2.6.1. und das Datum des Vollzugstags schriftlich mitteilen. Der Kreis und die Stadt sind ab dem Vollzugstag verpflichtet, sich wirtschaftlich so zu stellen, als seien die Sindelfinger Geschäftsanteile bereits zum Stichtag von der Stadt auf den Kreis übergegangen.
- 2.7.4. Der beurkundende Notar wird angewiesen, unverzüglich nach dem Vollzugstag jeweils eine neue Gesellschafterliste der Krankenhausgesellschaften gemäß der **Anlage 2.7.4** zu diesem Vertrag zum jeweiligen Handelsregister der Krankenhausgesellschaften einzureichen.
- 2.7.5. Im Übrigen liegen alle sonstigen Zustimmungen zu diesem Vertrag vor:
- a. Am [•••] hat der Gemeinderat der Stadt, am [•••] hat der Kreistag des Kreises Böblingen und am [•••] hat der Kreistag des Landkreises Calw dem Abschluss dieser Ausscheidensvereinbarung zugestimmt. Die Zustimmungen gemäß dieser Ziffer 2.7.5. lit.a. sind diesem Vertrag als **Anlage 2.7.5.a.** beigefügt
- b. Sämtliche Gesellschafter der KVSW und der KSB sind an der Errichtung dieser Urkunde beteiligt und stimmen hiermit dieser Ausscheidensvereinbarung und den zu ihrer Umsetzung erforderlichen Maßnahmen unbedingt und unwiderruflich zu.

- 2.7.6. Die Parteien werden auch nach dem Vollzugstag alle Unterlagen unterzeichnen, Erklärungen abgeben und alle Handlungen vornehmen, die noch erforderlich sind, um die Bestimmungen dieser Ausscheidensvereinbarung durchzuführen und vollständig umzusetzen.

### 3. Zahlungsverpflichtung; Zahlungsmodalitäten

- 3.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich die Stadt hiermit verpflichtet, an den Kreis für die Übernahme der Sindelfinger Geschäftsanteile und das damit verbundene Ausscheiden aus dem Klinikverbund einen pauschalierten und einmaligen und keine Anpassung unterliegender Betrag zu zahlen. Dieser Betrag von

**EUR 6.250.000,00**

(in Worten: Euro sechs Millionen zweihundertfünfzigtausend)

ist gemäß den Regelungen in nachfolgender Ziffer 3.2 zu leisten.

- 3.2. Der Betrag ist zwei Wochen nach Beurkundung, frühestens jedoch zehn (10) Bankarbeitstage nach dem Zugang der Mitteilung des Kreises bei der Stadt über den Eintritt der in Ziffer 2.6.1.b. niedergelegten aufschiebenden Bedingung („**Fälligkeitstag 1**“) zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang auf dem Konto des Kreises gemäß Ziffer 3.2.2. an.

- 3.2.1. Der Betrag ist – soweit nicht gezahlt – mit einem Zinssatz p.a. in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz beginnend mit dem auf den Fälligkeitstag 1 folgenden Tag bis zur Zahlung zu verzinsen. Die Zinsen berechnen sich auf Grundlage der verstrichenen Tage und eines 360-Tage-Jahres. Alle sonstigen Rechte des Kreises im Falle des Verzugs sind hiermit ausgeschlossen.

- 3.2.2. Die Zahlung an den Kreis ist auf folgendes Konto des Kreises zu leisten:

Kontoinhaber:	<b>Landkreis Böblingen</b>
IBAN:	[•••]
BIC:	[•••]
Verwendungszweck:	Klinikausstieg Stadt Sindelfingen

- 3.2.3. Mit Zahlung des Betrags und dem Eintritt der Bedingungen unter Ziffer 2.6.1 sind sämtliche etwaigen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten, Haftungen, Lasten und sonstige Nachteile, die mit der unmittelbaren und/oder mittelbaren Stellung der Stadt als Gesellschafterin der KVSW-Gesellschaften, der KVSW-Tochtergesellschaften, der KVSW-Mehrheitsgesellschaften, der Gesundheitszentrum am Klinikum Sindelfingen - Böblingen gemeinnützige GmbH, der KSS und der Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest, dem Konsortialvertrag und der Übernahme der Pflichten der Stadt durch den Kreis verbunden sind, nach Maßgabe dieses Vertrags endgültig abgegolten und erledigt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Stadt in der Zeit zwischen dem Abschluss dieses Vertrags bis zum Vollzugstag keine Zahlungen mehr aus oder im Zusammenhang mit dem Konsortialvertrag oder einem anderen damit zusammenhängenden Rechtsverhältnis an den Kreis, den Landkreis Calw, eine Gesellschaft des Klinikverbunds Südwest oder einen Dritten leisten muss. Die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage und § 779 BGB sind – soweit rechtlich möglich – ausgeschlossen.

- 3.3. Zudem wird ein weiterer Betrag in Höhe von

**EUR 8.650.000,00**

(in Worten: Euro acht Millionen sechshundertfünfzigtausend)

von der Stadt an den Kreis geleistet. Grundlage für die Zahlung ist die Erwartung, dass der Neubau der Flugfeldklinik fertiggestellt wird. Der Betrag ist sechs Monate nach Baubeginn der neu zu errichtenden und in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Ausscheidensvereinbarung geplanten Flugfeldklinik zur Zahlung auf das Konto des Kreises fällig („**Fälligkeitstag 2**“). Baubeginn ist der rechtlich zulässige, nachhaltige, tatsächliche Beginn der Bauarbeiten unter arbeitstäglichem Einsatz von Menschen und Maschinen,

insbesondere das Ausheben der Baugrube, sofern ein solche nicht gebraucht wird, das Gießen der Bodenplatte. Die Parteien sind sich einig, dass der sogenannte „erste Spatenstich“ nicht den Baubeginn darstellt. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Anzeige des Baubeginns durch den Kreis an die Stadt. Der vorgenannte Betrag ist auf das in Ziffer 3.2.2 genannte Konto des Kreises zu leisten.

Ab dem Fälligkeitstag 2 ist der Betrag mit dem Verzugszinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen berechnen sich auf Grundlage der verstrichenen Tage und eines 360-Tage-Jahres.

- 3.4. Zahlungen an den Kreis aufgrund dieses Vertrags sind, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, in Euro per unwiderruflicher Überweisung mit gleichtägiger Gutschrift frei von Kosten und Gebühren auf das Konto des Kreises oder ein anderes rechtzeitig vom Kreis zu benennendes Konto zu leisten.

- 3.5. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Zahlung ist das Recht der Stadt zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Zurückbehaltung oder die Aufrechnung beruht auf Ansprüchen der Stadt, die unstreitig sind oder die rechtskräftig zugunsten der Stadt festgestellt worden sind.

- 3.6. Rein vorsorglich wird vereinbart, dass keine der Parteien auf eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung verzichten wird. Sollte eine Partei dieser Verpflichtung zuwiderhandeln, ist sie der anderen Partei zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

#### 4. Freistellung von Ansprüchen

- 4.1. Der Kreis verpflichtet sich hiermit, die Stadt und gegenwärtige oder in der Vergangenheit für die Stadt tätige Mitarbeiter und Vertreter sowie von der Stadt vorgeschlagene bzw. entsandte Organmitglieder der unter a. genannten Gesellschaften (echter Vertrag zugunsten Dritter nach § 328 BGB) von sämtlichen folgenden gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Haftungen (einschließlich etwaiger daraus resultierender Innenregress- und Ausgleichsansprüchen) auf erstes Anfordern freizustellen und die Stadt schadlos zu halten:

- a. Von allen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Haftungen unabhängig vom Rechtsgrund gegenüber den KVSJW-Gesellschaften, den KVSJW-Tochtergesellschaften, den KVSJW-Mehrheitsgesellschaften, der Gesundheitszentrum am Klinikum Sindelfingen - Böblingen gemeinnützige GmbH, der KSS und der Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest, deren jeweiligen Rechtsnachfolgern, einem Insolvenzverwalter über deren jeweiligem Vermögen und gegenwärtigen und früheren Organmitgliedern und Mitarbeitern der vorstehenden Gesellschaften. Dies schließt alle Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und sonstige Haftungen aus oder im Zusammenhang mit dem Konsortialvertrag seiner Beendigung, den in diesem vorgesehenen oder in seiner Ausführung vorgenommen Rechtsgeschäften und tatsächlichem Verhalten ein.

- b. Von allen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Haftungen gegenüber Dritten (d.h. sämtlichen Rechtsträgern unter Ausschluss der unter a. genannten Gesellschaften),

ba. die ihren Rechtsgrund in der Gesellschafterstellung der Stadt an der KVSJW oder KSB oder den indirekten Gesellschafterstellungen an den anderen in a. genannten Gesellschaften haben oder

bb. die sich direkt oder indirekt aus früheren, gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten, Zusagen oder Risiken der Gesellschaften unter a. oder deren Rechtsnachfolgern ergeben, mit diesen begründet werden oder hiermit in Zusammenhang stehen (z.B. auch Haftungen aus Bürgschaften für Verbindlichkeiten der betreffenden Gesellschaften) oder

bc. die sich aufgrund oder im Zusammenhang mit Einflussnahmen (einschließlich der Ausübung von Gesellschafterrechten) oder unterlassenen Einflussnahmen der Stadt oder ihrer Mitarbeiter und Vertreter auf die unter a. genannten Gesellschaften, ihre Geschäftsführungen, Vermögenswerte und Schulden oder Mitarbeiter ergeben oder damit begründet werden, oder

bd. die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Konsortialvertrag oder seiner Beendigung, den in diesem vorgesehenen oder in seiner Ausführung vorgenommen Rechtsgeschäften und tatsächlichem Verhalten ergeben;

- c. Von allen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Haftungen gegenüber Dritten (d.h. sämtlichen Rechtsträgern unter Ausschluss der unter a. genannten Gesellschaften), die im Übrigen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Stadt an der KVSW oder der KSB oder der indirekten Beteiligung an den anderen unter a. genannten Gesellschaften oder dem Konsortialvertrag stehen.

Keine Freistellung ist geschuldet (i) für Ansprüche der KSB gegen die Stadt aus dem Pachtvertrag über das Krankenhausgrundstück und die Krankenhausgebäude in Sindelfingen gemäß **Anlage 4.1** oder **Anlage 7**, soweit sich diese Ansprüche aus der Zeit nach dem Vollzug dieses Vertrags ergeben sowie (ii) für Ansprüche Dritter aus und im Zusammenhang mit der Eigentümerstellung der Stadt an der Immobilie Sindelfingen, die nicht direkt mit dem Betrieb der Klinik zusammenhängen.

- 4.2. Der Kreis wird weiter dafür Sorge tragen, dass die unter Ziffer 4.1.a. genannten Gesellschaften keine Ansprüche welcher Art auch immer gegen die Stadt geltend machen. Von der Regelung dieses Ziffer 4.2 ausgeschlossen sind etwaige Ansprüche der KSB aus dem Pachtvertrag zwischen der Stadt Sindelfingen / Eigenbetrieb Städtisches Krankenhaus und der KSB gemäß Ziffer 7.
- 4.3. Die Parteien sind sich insbesondere darüber einig, dass der Kreis keinen Anspruch auf Zahlung eines Verlustbeitrags über den in Ziffer 3 genannten Zahlungsbeitrag hinaus für die Zeit des gemeinsamen Betriebs der KSB hat. Der Kreis ist verpflichtet, die Stadt von Verlustausgleichsansprüchen der KVSW für denselben Zeitraum freizustellen.
- 4.4. Die Verpflichtungen des Kreises gegenüber der Stadt nach dieser Ziffer 4 verjähren dreißig Jahre nach Abschluss dieses Vertrags.
- 4.5. Alle Regelungen dieser Ziffer 4 stehen unter den aufschiebenden Bedingungen, die in Ziffer 2.6.1 niedergelegt sind. Sie werden rechtlich zum Vollzugstag wirksam. Die Stadt und der Kreis sind jedoch verpflichtet, sich ab dem Vollzugstag im Innenverhältnis so zu stellen, als seien die Regelungen dieser Ziffer 4 bereits zum Stichtag wirksam geworden.
- 4.6. Erhält die Stadt Kenntnis von einem Sachverhalt, der zu einer Haftung des Kreises aus dieser Ziffer 4 führen kann, wird die Stadt den Kreis unverzüglich, jedenfalls aber binnen zwei Monaten nach Erhalt der Kenntnis benachrichtigen. Die Stadt ist in solch einem Fall verpflichtet, (i) dem Kreis Gelegenheit zu geben, sie auf seine Kosten bei der Abwehr von Ansprüchen zu unterstützen, (ii) dem Kreis und seinen Beauftragten auf Verlangen alle hierfür relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und dem Kreis Gelegenheit geben, an allen Gesprächen mit Dritten selbst oder durch Beauftragte teilzunehmen, (iii) ohne vorherige Zustimmung des Kreises den Anspruch oder diesem zugrunde liegende tatsächliche Umstände nicht anerkennen und hierüber keinen Vergleich schließen sowie kein Anerkenntnis und keinen Vergleich zulassen und (iv) die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch auf Verlangen des Kreises vollumfänglich nach dessen Weisungen und auf dessen Kosten führen. In diesem Fall obliegt dem Kreis insbesondere die Auswahl der Rechtsberater.
- 4.7. Die Stadt sichert zu, dass ihr zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Verträge über die nachfolgend in a. und b. genannten Bürgschaften und Fördermittel hinaus bekannt sind, aus denen eine Freistellungsverpflichtung resultieren könnte.
- a. Außer den in **Anlage 1.4** genannten Bürgschaften der Stadt sind keine weiteren Bürgschaften oder Garantien für Darlehen der Klinikgesellschaften durch die Stadt ausgereicht worden.

b. Außer den in **Anlage 4.7.b** genannten öffentlichen Fördermitteln sind keine anderen öffentlichen Fördermittel für Investitionen in Bezug das Krankenhaus Sindelfingen an die Stadt gewährt worden.

4.8. Eine Freistellung gemäß dieser Ziffer 4 erfolgt (i) nicht für Ansprüche aus anderen Vertragsverhältnissen, mit Ausnahme des Konsortialvertrags und die mit ihm im Zusammenhang zwischen der Stadt einerseits und dem Kreis oder einer Krankenhausgesellschaft andererseits begründeten Rechtsverhältnisse, auch wenn diese nicht in Ziffer 4.7 offengelegt wurden, (ii) nicht für solche Rechtsverhältnisse, die gemäß den Regelungen des Konsortialvertrags auch nach Gründung des Klinikverbunds bei der Stadt verbleiben sollten und (iii) nicht für solche Ansprüche, die sich aus vorsätzlicher Schädigung oder aus strafbaren Handlungen zum Nachteil der in Ziffer 4.1.a genannten Gesellschaften ergeben, es sei denn der Kreis oder seine Repräsentanten haben daran mitgewirkt oder die zugrunde liegenden Tatsachen sind dem Kreis oder seinen Repräsentanten bei Abschluss dieser Vereinbarung bekannt.

4.9. Die Freistellung gemäß dieser Ziffer 4. gilt auch dann, wenn die Ansprüche an einen Dritten (einschließlich einer Partei dieser Ausscheidensvereinbarung) abgetreten worden sind und von einem solchen Dritten geltend gemacht werden.

4.10. Die Ansprüche der Stadt aus dieser Ziffer 4. verjähren 6 Monate nachdem der Anspruch, von dem die Stadt freizustellen ist, seinerseits verjährt ist, spätestens jedoch 30 Jahre nach Beurkundung dieser Vereinbarung.

## 5. Selbstständiges Garantieverprechen der Stadt

Die Stadt gewährleistet im Sinne eines selbstständigen Garantieverprechens, dass die Stadt Inhaberin der Sindelfinger Geschäftsanteile ist, diese wirksam bestehen und dass sie über die abgetretenen Sindelfinger Geschäftsanteile – soweit sich aus dieser Ausscheidensvereinbarung nicht etwas Anderes ergibt und vorbehaltlich des Eintritts der in Ziffer 2.6.1 lit. b. niedergelegten aufschiebenden Bedingung – frei verfügen darf und diese frei von Rechten Dritter sind. Im Übrigen leistet die Stadt keinerlei Gewähr, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Soweit rechtlich zulässig und sofern sich nicht aus dieser Ziffer 5 ausdrücklich etwas anderes ergibt, sind alle weiteren Ansprüche und Gewährleistungen unabhängig von ihrer Entstehung, ihrem Umfang oder ihrer rechtlichen Grundlage ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere sind die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Kreises (§§ 434 ff. BGB), Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen (§§ 280 – 282 BGB, § 311 Abs. 2 BGB), wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) und aus Delikt (§§ 823 ff. BGB) sowie die Anfechtung wegen Willensmängeln ausgeschlossen; lediglich Ansprüche, die auf einem vorsätzlichen Verhalten oder einer arglistigen Täuschung der Stadt beruhen, bleiben unberührt.

## 6. Rücktrittsrechte

6.1. Rücktrittrechte der Parteien

6.1.1. Stadt und Kreis sind jeweils berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 2.6.1.b nicht bis zum ~~[...]~~ 31.12.2015 (sofern Rechtsmittel eingelegt werden verlängert sich die Frist entsprechend) eingetreten ist.

6.1.2. Stadt und Kreis sind jeweils berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 2.6.1.c nicht bis zum 31.12.2015 (sofern Rechtsmittel eingelegt werden verlängert sich die Frist entsprechend)~~[...]~~ eingetreten ist. Die Stadt und/oder der Kreis sind jedoch nur dann zum Rücktritt nach dieser Ziffer 6.1.2. berechtigt, wenn sie jeweils ihr eigene Vorlageverpflichtung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie die Verpflichtung zur abschriftlichen Übersendung des Vorlageschreibens an den beurkundenden Notar gemäß Ziffer 2.6.1.c. erfüllt haben.

6.2. Rücktrittsrechte des Kreises

Sollte die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 2.6.1.a. nicht innerhalb von ~~[...]~~ **30** Bankarbeitstagen nach dem Fälligkeitstag 1 eintreten, ist der Kreis jederzeit und ohne vorherige Androhung und / oder Mahnung zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt.

### 6.3. Ausschluss von Rücktrittsrechten

Sonstige Rücktrittsrechte und alle anderen Rechte, die eine Partei berechtigen, diesen Vertrag aufzuheben, anzupassen oder rückgängig zu machen, sind - soweit rechtlich möglich - ausgeschlossen.

### 6.4. Form des Rücktritts

Jede Rücktrittserklärung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist gegenüber dem diesen Vertrag beurkundenden Notar oder seinem Amtsnachfolger abzugeben, dem hiermit von den Parteien Vollmacht erteilt wird, die Rücktrittserklärungen entgegen zu nehmen. Der beurkundende Notar oder sein Amtsnachfolger werden beauftragt und verpflichtet, den Parteien die Rücktrittserklärung unter Beifügung einer Kopie des Rücktrittschreibens schriftlich mitzuteilen. Jede Rücktrittserklärung wird mit Zugang beim beurkundenden Notar oder seinem Amtsnachfolger gegenüber allen Parteien wirksam.

## 7. Überlassung Immobilie Sindelfingen

Die Stadt wird der KSB das Grundstück mit Gebäuden, auf dem die KSB gegenwärtig das Krankenhaus Sindelfingen betreibt („**Immobilie Sindelfingen**“), weiterhin zum Betrieb des Krankenhauses Sindelfingen bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses im Rahmen der Inbetriebnahme der Flugfeldklinik zu den Bedingungen des als **Anlage 7** beigefügten und unterschriebenen und beurkundeten Pachtvertrages überlassen.

## 8. Erwerb der Flugfeldimmobilie

Die Stadt wird sich beim Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, im Rahmen des rechtlich Zulässigen dafür einsetzen, dass das „Flugfeld Grundstück“ zu einem fairen und der Bedeutung des Klinikums angemessenen Preis an den Kreis, die KVSW oder eine andere Betreibergesellschaft der Flugfeldklinik veräußert wird. Dabei wird die Wertfeststellung im [••• Teamplan-Gutachten] berücksichtigt.

## 9. Namensgebung

Der Kreis sowie der Landkreis Calw werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass die Flugfeldklinik den Namen „Flugfeldklinik Böblingen-Sindelfingen“ erhält.

## 10. Aufsichtsratsbesetzung

### 10.1. Derzeitige Besetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der KVSW besteht derzeit aus 33 Mitgliedern und wird gemäß den Regelungen in § 9 der Satzung der KVSW besetzt. Der Aufsichtsrat der KSB besteht derzeit aus 22 Mitgliedern und wird gemäß den Regelungen des § 10 der Satzung der KSB besetzt.

### 10.2. Besetzung des Aufsichtsrats bei Beibehaltung der jetzigen Struktur

Bis zur Inbetriebnahme des neu zu errichtenden Flugfeldklinikums stehen der Stadt Sindelfingen zwei (2) Sitze im Aufsichtsrat der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH zu. Die Stadt hat das Recht, zwei (2) Personen für den Aufsichtsrat der KSB vorzuschlagen („**Vorschlagsrecht KSB**“). Soweit der Landkreis Calw dem zustimmt, ist beabsichtigt, der Stadt nach deren Ausscheiden als Gesellschafterin der KVSW bis zur vollständigen Inbetriebnahme

der Flugfeldklinik auch ein Vorschlagsrecht für zwei Aufsichtsratssitze in dem Aufsichtsrat der KVS zur Verfügung zu stellen („**Vorschlagsrecht KVS**“). Der Kreis wird sich diesbezüglich bemühen, mit dem Landkreis Calw erfolgsorientierte Verhandlungen hinsichtlich eines Vorschlagsrechts der Stadt in den Aufsichtsrat der KVS zu führen. Das Vorschlagsrecht KSB und das Vorschlagsrecht KVS werden nachfolgend auch einzeln oder gemeinsam (je nach Kontext) „**Vorschlagsrecht**“ genannt. Erteilt der Landkreis Calw seine Zustimmung nicht, gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 10 nur für die KSB bzw. das Vorschlagsrecht KSB.

10.2.1. Vor diesem Hintergrund verpflichten sich der Kreis und der Landkreis Calw, die von der Stadt jeweils vorgeschlagenen Kandidaten in den Aufsichtsrat der betroffenen Klinikgesellschaft zu wählen, für die ein Vorschlagsrecht besteht. Dies schließt die Verpflichtung (i) zur Ausübung von Gesellschafterrechten zur unverzüglichen Einberufung von Gesellschafterversammlungen, (ii) zur sonstigen Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses sowie (iii) zur Ausübung des Stimmrechts – insbesondere bei Beschlussfassungen über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und über die Anweisung der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung der KVS, bei der Wahl von Aufsichtsräten der KSB in der Gesellschafterversammlung der KSB für die von der Stadt vorgeschlagenen Kandidaten zu stimmen – ein. Das Entsenderecht für die weiteren Aufsichtsratssitze, die der Stadt zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrags zustehen, fällt nach Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen in Ziffer 10.2 bei gleichbleibender Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bei den Krankenhausgesellschaften an den Kreis.

10.2.2. Sollten die Satzungen der Krankenhausgesellschaften in Bezug auf die Aufsichtsratsbesetzung, Entsenderechte/Vorschlagsrechte und / oder die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder künftig geändert werden, verpflichten sich der Kreis und der Landkreis Calw, alle notwendigen Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen sowie alle notwendigen Willenserklärungen abzugeben, insbesondere ihr Stimmrecht in den Krankenhausgesellschaften unmittelbar und mittelbar dergestalt auszuüben, dass der Stadt weiterhin das Vorschlagsrecht für je zwei (2) Sitze in den Aufsichtsräten der Krankenhausgesellschaften zusteht bzw. dass ihr zwei (2) Sitze im jeweiligen Aufsichtsrat der Krankenhausgesellschaften zustehen. Das Vorschlagsrecht sowie die in dieser Ziff. 10.2.2 übernommenen Verpflichtungen bestehen in jedem Fall aber längstens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Flugfeldklinik.

10.3. Besetzung des Aufsichtsrats bei Strukturmaßnahmen sowie gesetzlichen Vorgaben

10.3.1. Sollte zukünftig die Struktur dahingehend geändert werden, dass der Betrieb der Krankenhausgesellschaften nicht wie bisher von zwei Rechtsträgern sondern lediglich von einem Rechtsträger erbracht wird, beispielsweise wegen Durchführung einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz, gelten die Regelungen gemäß Ziffer 10.2 und Ziffer 10.3.2. dahingehend entsprechend.

10.3.2. Für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Aufsichtsräte der Krankenhausgesellschaften oder eines neuen Rechtsträgers gemäß Ziffer 10.3.1. neu zu bilden bzw. zu besetzen sind, verpflichten sich der Kreis und der Landkreis Calw, eine neue Regelung über das Vorschlagsrecht der Stadt zu treffen, die die Interessen aller Parteien und Beteiligten wahrt. Sollte keine rechtliche Möglichkeit mehr bestehen, der Stadt Aufsichtsratsmandate einzuräumen, sind die Interessen der Stadt dann gewahrt, wenn bei Entscheidungen des Aufsichtsrats, die das Krankenhaus in Sindelfingen betreffen, der Stadt seitens des Aufsichtsrats die Möglichkeit gegeben wurde, zur anstehenden und sie betreffenden Beschlussfassung schriftlich Stellung zu nehmen. Der Kreis wird sich, soweit gesetzlich zulässig, bestmöglich dafür einsetzen, dass der Aufsichtsrat der Stadt mit ausreichender Vorlaufzeit die sie betreffenden Beschlussanträge sowie sämtliche zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Informationen und Unterlagen zukommen lässt. Der Kreis wird sich des Weiteren dafür einsetzen, dass der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Beschlussfassung die schriftliche Stellungnahme der Stadt bzgl. der sie betreffenden Beschlussfassung prüft und die Stellungnahme der Stadt im Rahmen seiner Beschlussfassung ausreichend berücksichtigt.

10.4. Pflichten der Stadt

Die Stadt steht ihrerseits dafür ein, dass die vorbeschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden können. Die Stadt verpflichtet sich insbesondere, dafür Sorge zu tragen, dass die derzeit von ihr gestellten Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich nach Umsetzung der Maßnahmen nach Ziffer 10 ihr Amt niederlegen. Ebenso wird sie dafür sorgen, dass sämtliche auf Vorschlag der Stadt neu

gewählten Aufsichtsratsmitglieder ihren Aufsichtsratssitz unverzüglich nach Inbetriebnahme der Flugfeldklinik niederlegen.

## 11. Leistungsspektrum Krankenhaus Sindelfingen

### 11.1. Erhaltung bzw. Änderung des Leistungsspektrums

- 11.1.1. Der Landkreis Böblingen und der Landkreis Calw stellen eine leistungsstarke Krankenhausversorgung durch die KVSW und die mit dieser verbundenen Unternehmen, insbesondere die KSB am bisherigen Klinikstandort in Sindelfingen sicher. Die Parteien gehen davon aus, dass hierbei das derzeit bestehende und in der nachfolgenden Tabelle spezifizierte Leistungsspektrum des Krankenhauses Sindelfingen (nachstehend auch „**Leistungsspektrum**“) aufrecht zu erhalten ist. Mit wesentlichen Veränderungen des bisherigen medizinischen Leistungsspektrums ist bis zur Fertigstellung des Klinikneubaus nicht zu rechnen.

Kliniken	Spezialisierungsgrad	Derzeitiger Standort
Kardiologie	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Nephrologie	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Onko./Hämatologie*	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Neurologie	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Orthopädie	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Unfallchirurgie	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Urologie	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Gefäßchirurgie	Typ 1,2,3	Sindelfingen
Allgemeinchirurgie	Typ 1	Sindelfingen
Allgemeinchirurgie	Typ 1,2,3	Böblingen
Frauenklinik	Typ 1,2,3	Böblingen
HNO	Typ 1,2,3	Böblingen
Gastroenterologie	Typ 1,2,3	Böblingen
Kinder- u. Jugendmedizin	Typ 1,2,3	Böblingen
Allgemeine Innere Medizin		Sindelfingen/Böblingen
Anästhesiologie		Sindelfingen/Böblingen
Radiologie		Sindelfingen/Böblingen
* ohne Stammzellentransplantation		

- 11.1.2. Sollte sich die bei Vertragsschluss bestehende Geschäftsgrundlage wesentlich ändern, so dass dem Landkreis ein Festhalten an der Verpflichtung aus Ziffer 11.1.1 unzumutbar ist, wird die Stadt den sich hieraus ergebenden Vertragsänderungen zustimmen. Der Kreis hat der Stadt seine Absicht schriftlich in einer Änderungsmitteilung darzulegen. Sollte hierüber keine Einigung erzielt werden, hat ein Schiedsgericht gemäß Ziffer 11.2. nach billigem Ermessen zu entscheiden. Veränderungen, die nicht zu einer Typ- oder Standortänderung der Leistungsabteilung führen, sind von dem Zustimmungserfordernis der Stadt ausgenommen.

### 11.2. Schiedsgerichtsklausel

- 11.2.1. Für den Fall, dass die Parteien nicht innerhalb von drei (3) Monaten ab dem Zugang der Änderungsmitteilung bei der Stadt eine Einigung hinsichtlich der geplanten wesentlichen Änderung des Leistungsspektrums erzielen können, ist auf Antrag der Stadt oder des Kreises ein Schiedsgericht nach den nachstehenden Bestimmungen zur Entscheidung einzuberufen. Eine gemeinsame Einberufung kann auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist für die Parteien bindend.

- 11.2.2. Das Schiedsgericht ist mit drei (3) Schiedsrichtern wie folgt zu besetzen: Kreis und Stadt haben das Recht, jeweils einen Schiedsrichter zu benennen. Der dritte Schiedsrichter und zugleich Vorsitzende des Schiedsgerichts, der die Befähigung zur Ausübung des Richteramts in der

Bundesrepublik Deutschland innehaben muss, ist von dem jeweilig amtierenden Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart zu benennen.

11.2.3. Verhandlungsort ist Stuttgart.

11.2.4. Im Übrigen soll hinsichtlich des Verfahrensrechts des Schiedsverfahrens die jeweils gültige Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. gelten.

## 12. Konkurrenzschutz

Nach übereinstimmender Ansicht der Parteien handelt es sich bei der stationären Gesundheitsversorgung der Bevölkerung um eine originäre Aufgabe der Landkreise - hier also des Kreises. Die Stadt als kreisangehörige Gemeinde des Kreises ist wiederum verpflichtet, sich im Wege einer Kreisumlage an den hierfür anfallenden Kosten zu beteiligen. Die Parteien sind sich daher darüber einig, dass sich die Stadt aus der aktiven Teilhabe an der regionalen Krankenhausversorgung - einer Tätigkeit, bei der es sich für keine der Parteien um eine Erwerbstätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht handelt - zurückzieht, das Ziel der leistungsstarken, umfassenden und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch den Kreis jedoch auch künftig unterstützen wird. Der Kreis und der Landkreis Calw werden künftig erhebliche Investitionen in die Kliniken, insbesondere die neue Flugfeldklinik tätigen, um eine leistungsstarke Gesundheitsversorgung – auch im Stadtgebiet Sindelfingen – sicher zu stellen.

### 12.1. Nutzung der Immobilie Sindelfingen

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich die Stadt, auf der Immobilie Sindelfingen ab ~~Fertigstellung~~-Inbetriebnahme der Flugfeldklinik ~~bis zum 31.12.2030~~10 Jahre kein eigenes Krankenhaus zu betreiben und auch keinem Dritten den Betrieb eines solchen Krankenhauses zu gestatten, das ganz oder teilweise dem medizinischen Leistungsspektrum eines von KSVW-Gesellschaften in öffentlicher Trägerschaft betriebenen Krankenhauses entspricht. Ferner verpflichtet sich die Stadt, den Betrieb solcher Einrichtungen durch sonstige Dritte auf der Immobilie Sindelfingen nicht zu fördern.

12.2. Die Stadt verpflichtet sich, die Nutzungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffer 12.1 im Fall der Veräußerung der Immobilie Sindelfingen in rechtswirksamer Weise auf den Erwerber bzw. Rechtsnachfolger zu übertragen und diesen wiederum zu verpflichten, diese Verpflichtung auch auf seine Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung zur Weitergabe an dessen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

## 13. Rückübertragung Krankenhaus Sindelfingen

13.1. Sobald feststeht, dass der Klinikneubau auf dem Flugfeld nicht umgesetzt wird, jedoch spätestens wenn mit dem Bau der Flugfeldklinik nicht bis zum 31.12.2023 begonnen wurde, hat die Stadt die Option, das bisherige Sindelfinger Krankenhaus weiter zu führen. Der Kreis wird in diesem Fall dafür sorgen und steht gegenüber der Stadt dafür ein, dass das Krankenhaus Sindelfingen unentgeltlich gemäß den Regelungen dieser Ziffer 13 übertragen wird („**Rückübertragungsoption**“). Die Parteien werden die Übertragung nach Treu und Glauben so gestalten, dass Beeinträchtigungen des Betriebs der Klinik soweit wie möglich vermieden werden.

13.2. Im Einzelnen wird die Rückübertragungsoption wie folgt geregelt:

13.2.1. Die Stadt erhält das Recht auf Ausübung der Rückübertragungsoption unter folgenden Voraussetzungen:

a. Wenn der Kreis die Absicht, auf dem Flugfeldgelände eine neue Klinik zu bauen, endgültig aufgibt, oder

b. anderweitig feststeht, dass es nicht zum Neubau der Flugfeldklinik kommen wird oder

c. nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2023 mit den Bauarbeiten an dem Neubau der Flugfeldklinik begonnen wurde, wobei der Baubeginn wie in Ziff. 3.3. definiert wird.

13.2.2. Das Optionsrecht ist im Fall der Ziffer 13.2.1.a spätestens entstanden, wenn der Kreis auf eine schriftliche Anfrage der Stadt, ob der Klinikneubau in den nächsten zwei Jahren begonnen werden soll, innerhalb von sechs (6) Monaten nicht antwortet oder die Frage verneint. Die Stadt ist berechtigt, die Anfrage jederzeit und wiederholt, jedoch nicht öfter als einmal in einem Zeitraum von einem Jahr, zu stellen.

~~13.2.2.~~ Im Fall von Meinungsverschiedenheiten über das Entstehen des Optionsrechts gilt dieses als entstanden, wenn ein Schiedsgericht im Verfahren gemäß Ziffer 11.2. (ohne die Fristenregelung des Ziffer 11.2.1) entsprechend entschieden hat. Ziffer 13.2.2. bleibt unberührt.

13.3. Das Optionsrecht wird wie folgt ausgeübt:

13.3.1. Die Stadt erklärt durch eingeschriebenen Brief an den Kreis ihre mögliche Absicht, die Option auszuüben (nachstehend auch „**Options-Absichtserklärung**“). Ab diesem Zeitpunkt ist der Kreis verpflichtet, der Stadt umfassende Einsicht in die Bücher der KSB zu gewähren und alle zur Entscheidung über die Option erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

13.3.2. In den folgenden drei (3) Jahren gerechnet ab Zugang der Options-Absichtserklärung beim Kreis hat die Stadt das Recht, die wirtschaftlichen Bedingungen der Rückübertragung zu prüfen (nachstehend auch „**Prüfungszeitraum**“). Die Zeit, in der der Kreis seine Pflicht zur Gewährung der Einsicht in die Bücher nicht erfüllt, bleibt bei der Berechnung des Prüfungszeitraums unberücksichtigt. Die Stadt kann das Optionsrecht nur bis zum Ende des Prüfungszeitraums ausüben. Das Optionsrecht ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Kreis spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums ausüben (nachstehend „**Ausübungserklärung**“). Die Rückübertragungsoption gilt mit Zugang der Ausübungserklärung der Stadt beim Kreis als ausgeübt (nachstehend auch „**Ausübungszeitpunkt**“).

13.3.3. Die Parteien sind verpflichtet, sich ab Abgabe der Options-Absichtserklärung jederzeit auf Wunsch der Stadt oder spätestens innerhalb eines Zeitraums von ~~sechs~~ achtzehn (18) Monaten in diesem Fall gerechnet ab dem Ausübungszeitpunkt (nachstehend auch „**Verhandlungszeitraum**“) auf einen Vertrag zu einigen, mit dem sämtliche Aktiva und Passiva, sowie alle sonstigen Rechte und Pflichten (z.B. Bürgschaften), die dem Betrieb des Krankenhauses Sindelfingen zuzuordnen sind, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung („so wie der Klinikbetrieb steht und liegt“) sowie unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 13.5 auf die Stadt oder eine von der Stadt zu benennende Erwerberin unentgeltlich übertragen werden („**Rückübertragungsvertrag**“). ~~Die Stadt verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Rückübertragungsvertrag Freistellungsregelungen bzw. Regelungen zur Schadloshaltung zu Gunsten des Kreises und aller an der Rückübertragung Beteiligten enthält, die vom Inhalt und Umfang wie die Regelungen dieses Vertrags, insbesondere gemäß Ziffer 4 gestaltet sind. Die Stadt verpflichtet sich, alle notwendigen Erklärungen, Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte abzugeben, vorzunehmen bzw. abzuschließen, die notwendig sind, um die im vorstehenden Satz beschriebenen Rechtsfolgen zu erreichen.~~ Wirtschaftlicher Stichtag des Rückübertragungsvertrags ist der 1. Januar eines Jahres, 00:00 Uhr (MEZ), in dem sich der Ausübungszeitpunkt befindet – dies gilt auch für den Fall, dass ein Schiedsgericht gemäß den nachfolgenden Regelungen einberufen wird.

13.3.4. Falls sich die Parteien nicht innerhalb des Verhandlungszeitraums auf einen Vertrag bzw. dessen Inhalt, mit Ausnahme des wirtschaftlichen Stichtags, einigen können oder dies ~~gemeinsam~~ schriftlich verlangen, werden der Gegenstand und die Bedingungen der Rückübertragung durch ein Schiedsgericht, im Verfahren gemäß Ziffer 11.2 nach billigem Ermessen festgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien bindend.

Wird das Schiedsgericht während des Prüfungszeitraums angerufen, ist seine Entscheidung nur für den Fall bindend, dass das Optionsrecht ausgeübt wird. Unbeschadet dessen muss die Ausübungserklärung innerhalb des Prüfungszeitraums nach Ziffer 13.3.2. erfolgen.

- 13.3.5. Nach einer Entscheidung des Schiedsgerichts gemäß vorstehender Ziffer 13.3.4 sind die Parteien verpflichtet, einen Rückübertragungsvertrag mit dem vom Schiedsgericht festgelegten Inhalt abzuschließen.
- 13.4. Der Kreis und der Landkreis Calw verpflichten sich bei Ausübung der Rückübertragungsoption, ihre Stimmrechte als Gesellschafter der KSB, der KVSU und/oder einer Rechtsnachfolgerin dahingehend auszuüben sowie alle erforderlichen, zweckmäßigen oder auf sonstige Weise hilfreichen Maßnahmen, Handlungen und Willenserklärungen dahingehend vorzunehmen oder abzugeben, dass die KSB oder eine Rechtsnachfolgerin und deren Geschäftsführungen angewiesen werden, den nach Maßgabe der Ziffer 13.3 festgelegten Vertrag zwischen den vorgesehenen Vertragsparteien abzuschließen und umzusetzen.
- 13.5. Die Rückübertragung erfolgt in dem Zustand, in dem sich das Krankenhaus Sindelfingen in dem Zeitpunkt der Rückübertragung befindet. Der Kreis und die Stadt verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Gemeinnützigkeit der Klinikum Sindelfingen/Böblingen gGmbH oder deren Rechtsnachfolgerin nicht gefährdet wird.

## 14. Steuern

### 14.1. Steuern

Steuern im Sinne dieses Vertrages sind alle von einer zuständigen Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde (nachfolgend als Steuerbehörde(n) bezeichnet) erhobenen Steuern i. S. d. § 3 Abs. 1 und 3 AO, zuzüglich steuerlicher Nebenleistungen (wie z. B. Zinsen, Kosten, Steuerzuschläge) i. S. v. § 3 Abs. 4 AO sowie Haftungsverbindlichkeiten für vorstehend genannte Steuern.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass jede Partei für Ansprüche von Finanzbehörden gegen sie aus Steuerschuldverhältnissen haftet, in denen sie Primärschuldner der betreffenden Steuer ist und nicht lediglich für eine Steuerschuld Dritter (einschließlich der in Ziffer 4.1.a genannten Gesellschaften) haftet. Insoweit erfolgt keine Freistellung und/oder Schuldübernahme durch den Kreis.

### 14.2. Gegenseitige Unterstützung

- 14.2.1. Kreis und Stadt werden sich gegenseitig und die KVSU-Gesellschaften angemessen bei der Erstellung der Steuererklärungen für die Zeiträume vor und nach Wirksamwerden der Abtretungen gemäß diesem Vertrag unterstützen. Sie werden insbesondere in angemessenem Umfang solche Informationen zur Verfügung stellen, die eine andere Partei und/oder die KVSU-Gesellschaften zur Erstellung einer Steuererklärung vernünftigerweise benötigt. Als Erstellung in diesem Sinne gilt auch eine Berichtigung von Steuererklärungen gemäß § 153 AO.
- 14.2.2. Der Kreis hat die Stadt rechtzeitig über die Einleitung einer steuerlichen Außenprüfung oder eines sonstigen Verfahrens zu informieren, soweit das Verfahren die KVSU-Gesellschaften und Zeiträume vor Abtretung der Sindelfinger Geschäftsanteile betrifft und für die steuerlichen Verhältnisse der Stadt relevant sein kann (nachstehend auch „**Steuerverfahren**“), und der Stadt die objektiv für die Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen in Kopie zu übergeben. Der Kreis wird der Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Gelegenheit geben, solchen Steuerverfahren auf eigene Kosten selbst oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte beizuwohnen und diese zu verfolgen. Die jeweilige Krankenhausgesellschaft führt das Steuerverfahren selbst und eigenständig. Der Kreis wird jedoch im Rahmen des rechtlich zulässigen darauf hinwirken, dass die Geschäftsführung der Klinikgesellschaften der Stadt die Gelegenheit zu einer tatsächlichen und steuerlichen Würdigung des Steuerverfahrens geben und die Interessen der Stadt im Rahmen eines solchen Steuerverfahrens berücksichtigt.

## 15. Kartellrechtliche Verfahren; sonstige regulatorische Bestimmungen

### 15.1. Anmeldepflicht des Kreises

Der Kreis ist verpflichtet, alle notwendigen Anmeldungen bei den zuständigen Kartell- oder

anderen Verwaltungsbehörden – soweit nicht schon vor Beurkundung dieses Vertrages vorgenommen – innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Beurkundung dieses Vertrages vorzunehmen, soweit nicht eine frühere Anmeldung rechtlich geboten ist. Die Anmeldungen sind vom Kreis im Namen aller Parteien vorzunehmen. Der Landkreis Calw und die Stadt erteilen hiermit ihre Zustimmung dazu, dass der Kreis die Verpflichtungen gemäß vorstehendem Satz 1 erfüllt.

#### 15.2. Kartellrechtsanmeldung, Verfahren

Die Parteien sind verpflichtet, bei der Vorbereitung der Anmeldungen sowie bei allen Verhandlungen mit den Kartell- und anderen Verwaltungsbehörden zusammenzuwirken, um die Freigabe der nach diesem Vertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte in kürzestmöglicher Zeit zu erreichen. Die Parteien sind verpflichtet, unverzüglich der jeweils anderen Partei Abschriften des Schriftverkehrs mit den Kartell- oder anderen Verwaltungsbehörden und Abschriften etwaiger schriftlicher Stellungnahmen, Anordnungen oder Entscheidungen dieser Behörden zukommen zu lassen. Der Kreis ist nur berechtigt, Anmeldungen zurückzunehmen oder sich mit den zuständigen Kartell- oder anderen Verwaltungsbehörden auf eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu einigen, wenn die Stadt ausdrücklich ihre vorherige schriftliche Zustimmung hierzu erteilt. Die Parteien werden sich vertrauensvoll gegenseitig unterstützen.

#### 15.3. Bedingungen und Auflagen

Wird die Erteilung der Freigabe durch die zuständigen Kartellbehörden vom Eintritt oder der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen seitens des Kreises abhängig gemacht, ist letzterer verpflichtet, diese Bedingungen oder Auflagen unverzüglich zu befolgen, es sei denn, dies ist ihm wirtschaftlich oder aus sonstigen Gründen unzumutbar. Die Kosten solcher Auflagen bzw. für die Erfüllung sind mit den Zahlungen der Stadt abgegolten und durch den Kreis zu tragen.

#### 15.4. Rechtsmittel

Soweit die zuständigen Kartellbehörden den in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenschluss untersagen, soll der Kreis soweit dies überwiegende Aussicht auf Erfolg hat, unverzüglich Rechtsmittel gegen die Untersagung einzulegen und des Weiteren alles Erforderliche und wirtschaftlich Zumutbare zu unternehmen, um eine Freigabe des Zusammenschlusses durch die zuständige Kartellbehörde zu für den Kreis wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen zu erreichen. Die Stadt und der Landkreis Calw sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, selbst Rechtsmittel einzulegen oder sich an dem vom Kreis eingeleiteten Rechtsmittelverfahren zu beteiligen.

### 16. **Bürgschaften der Stadt**

#### 16.1. Vertragsübernahme durch den Kreis

Die Stadt hat die in Anlage 1.4 aufgeführten oder in Ziffer 4.7 offengelegten Verbundbürgschaften gegenüber den finanzierenden Kreditinstituten zu Gunsten der KVSW-Gesellschaften und der KSS abgegeben. Der Kreis verpflichtet sich, nach Wirksamwerden der Abtretung der Sindelfinger Geschäftsanteile mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag und mit schuldbefreiender Wirkung im Außenverhältnis in alle Rechte und Pflichten der Verbundbürgschaften mit den darin vereinbarten Bedingungen einzutreten, sofern die jeweiligen Vertragspartner einer solchen schuldbefreienden Vertragsübernahme durch den Kreis zustimmen, die Schuldübernahme gemäß Ziffer 2 und die Verpflichtung des Kreises zur Freistelung gemäß Ziffer 4 bleiben unberührt. Die Stadt ist verpflichtet, alle hierfür erforderlichen und zweckmäßigen und nützlichen Maßnahmen und Mitwirkungshandlungen auf Verlangen des Kreises unverzüglich vorzunehmen, damit die Verbundbürgschaften vom Kreis übernommen werden können; die Stadt ist jedoch nicht verpflichtet, Geldzahlungen zu leisten oder Sicherheiten selbst oder durch einen Dritten (z.B. Banken) zu stellen. Der Kreis und die Stadt stellen hiermit klar, dass der Kreis nicht verpflichtet ist, den Kreditinstituten weitere Sicherheiten als Voraussetzung für die Zustimmung zur Übertragung der Verbundbürgschaften einzuräumen.

#### 16.2. Innenausgleich bei verweigerter Vertragsübernahme

Sollten die jeweiligen finanzierenden Kreditinstitute die Zustimmung zu einer

Vertragsübernahme nicht erteilen, bleibt die Stadt weiterhin Partei der jeweiligen Bürgerschaft. Kreis und Stadt werden sich im Innenverhältnis jedoch so stellen, als wäre der betreffende Bürgerschaftsvertrag mit Wirksamwerden der Abtretung der Sindelfinger Geschäftsanteile wirksam auf den Kreis übertragen worden. Insbesondere (i) wird die Stadt die Weisungen hinsichtlich der Ausübung von Rechten aus dem jeweiligen Bürgerschaftsvertrag vom Kreis einholen und (ii) stellt der Kreis die die Stadt von jeglicher Haftung frei und hält sie schadlos. Der Kreis leistet der Stadt keine Sicherheit für etwaige Bürgschaften, deren Übernahme durch den Kreis der jeweilige Bürgerschaftsgläubiger nicht zugestimmt hat.

### 16.3. Zustimmungen

Den Parteien ist bekannt, dass für die Maßnahmen gemäß Ziffern 16.1. und 16.2. entsprechende Zustimmungsbeschlüsse der Kreistage des Kreises und des Landkreises Calw notwendig sind. Der Zustimmungsbeschluss des Kreistages des Kreises ist mit Datum vom [...] und der des Landkreises Calw mit Datum vom [...] erfolgt. Den jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden wird die Übernahme der Bürgschaften im Rahmen der Vorlage dieses Vertrages vorgelegt.

## 17. Konsortialvereinbarung

### 17.1. Aktueller Konsortialvertrag

Sämtliche Vertragspartner dieser Vereinbarung sind Parteien des Konsortialvertrages, **Anlage 2.2.a.** zu diesem Vertrag.

### 17.2. Ausscheiden der Stadt aus der Konsortialvereinbarung

Sämtliche Vertragspartner dieser Vereinbarung vereinbaren hiermit, dass die Stadt mit Eintritt der unter Ziffer 2.6.1 genannten Bedingungen als Partei des Konsortialvertrags unwiderruflich ausscheidet. Die Stadt und der Kreis sind verpflichtet, sich ab dem Vollzugstag im Innenverhältnis so zu stellen, als sei der Stadt bereits zum Stichtag aus der Konsortialvereinbarung ausgeschieden.

### 17.3. Rückübertragungsoption und salvatorische Klausel

Die Möglichkeiten der Stadt zur Führung und zur Verfügung über das Krankenhaus Sindelfingen nach einer Rückübertragung nach Ziffer 13 werden durch die Vereinbarungen in der Ziffer 12 nicht berührt.

## 18. Vertraulichkeit und Pressemitteilungen, Zugang zu Unterlagen

### 18.1. Vertraulichkeit; Pressemitteilungen; Öffentliche Bekanntmachungen

Die Parteien und der Landkreis Calw verpflichten sich, den Inhalt der Einzelheiten dieses Vertrages und die Umstände seiner Verhandlung geheim und vertraulich zu behandeln, soweit die Einzelheiten des Vertrags und die Umstände seiner Verhandlung nicht Gegenstand von öffentlichen Sitzungen waren. Pressemitteilungen oder andere öffentliche Bekanntmachungen sollen vorab zwischen den Parteien und/oder dem Landkreis Calw abgestimmt werden, es sei denn, sie halten sich inhaltlich im Rahmen des als **Anlage 18.1** beigefügten Entwurfs.

Die Regelungen der Ziffer 18.1 gelten nicht, soweit eine Partei und/oder der Landkreis aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, einer vollziehbaren Entscheidung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts zur Offenlegung verpflichtet ist. Die betroffene Partei und/oder der Landkreis Calw wird jedoch auch in einem solchen Fall – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und soweit den Umständen nach möglich – die jeweils anderen Parteien und/oder den Landkreis Calw im Voraus informieren.

### 18.2. Vertraulichkeit auf Seiten der Stadt

Die Stadt ist verpflichtet, alle Geschäftsgeheimnisse der KSB und/oder der KVSU und deren Geschäftstätigkeit vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für eigene Zwecke nutzen, es sei denn, diese Geschäftsgeheimnisse sind ohne Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt geworden, die Stadt ist gesetzlich oder durch bindende richterliche oder behördliche Anordnung zur Offenlegung verpflichtet oder der Kreis oder die KSB und/oder die KVSU haben der Offenlegung vorher zugestimmt.

### 18.3. Zugang zu Unterlagen

Auch nach dem Vollzugstag wird der Kreis dafür Sorge tragen, dass die KVSU und die mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen der Stadt auf Verlangen unverzüglich Kopien von Büchern und sonstigen Unterlagen zur Verfügung stellen und Auskünfte erteilen, soweit diese die Zeit bis zum Vollzugstag betreffen. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die zur Erstellung von Abschlüssen und steuerlichen Erklärungen und für behördliche oder gerichtliche Untersuchungen oder für Rechtsstreitigkeiten erforderlich oder nützlich sind. Kopien sind nur in einem Umfang von max. bis zu 500 Seiten DIN A4 pro Anfrage kostenfrei anzufertigen. Übersteigt die Anzahl der zu fertigenden Kopien 500 Seiten DIN A4, sind die Auskunftspflichtigen berechtigt, die verlangten Informationen digital zur Verfügung zu stellen oder jede weitere Kopie gegen ein marktübliches Entgelt zu erstellen.

## 19. **Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten**

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise abgetreten und übertragen werden.

## 20. **Kosten**

### 20.1. Kosten

Die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Vertrags und alle anderen Gebühren, die aufgrund des Abschlusses oder der Durchführung dieses Vertrags anfallen, tragen die Stadt Sindelfingen und der Kreis Böblingen jeweils zu gleichen Teilen. Dies gilt auch für alle Gebühren und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit kartellrechtlichen Verfahren und der Befolgung anderer regulatorischer Bestimmungen. Es wird vereinbart, dass sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht die Parteien auf eine faire und angemessene Regelung verständigen.

### 20.2. Beraterkosten

Im Übrigen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.

## 21. **Mitteilungen**

### 21.1. Form der Mitteilungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und andere Mitteilungen (nachfolgend zusammenfassend als Mitteilungen bezeichnet) im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax (nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung) oder ein Briefwechsel. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

### 21.2. Mitteilungen an die Stadt

Alle Mitteilungen an die Stadt im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

Stadt Sindelfingen  
Rathaus Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen  
z.Hd. [...]  
Fax: [...]  
.....

sowie nachrichtlich an ihre Berater:  
.....

21.3. Mitteilungen an den Kreis

Alle Mitteilungen an den Kreis im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

Landkreis Böblingen,  
Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen  
z.Hd. [...]   
Fax: [...]

sowie nachrichtlich an ihre Berater:

Baker Tilly Roelfs Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Nymphenburger Str. 3b, 80335 München,  
z.Hd. Herrn RA Stephan Zuber  
Fax: 089-55066-163

21.4. Mitteilungen an den Landkreis Calw

Landkreis Calw  
Sitz: Landratsamt Calw, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw  
z.Hd. [...]   
Fax: [...]

21.5. Adressänderungen

Die Parteien haben Änderungen ihrer in Ziffern 21.2. bis 21.4. genannten Anschriften den jeweils anderen Parteien unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift als wirksam.

21.6. Mitteilungen an Berater

21.6.1. Der Empfang von Mitteilungen oder deren Kopien im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch die Berater der Parteien begründet oder ersetzt nicht den Zugang der Mitteilungen an die Parteien selbst.

21.6.2. Für den Zugang einer Mitteilung bei einer Partei ist es, sofern dieser Vertrag nichts abweichendes regelt, unerheblich, ob die Mitteilung dem Berater dieser Partei oder dem beurkundenden Notar nachrichtlich zugegangen ist; dies gilt unabhängig davon, ob dieser Vertrag im Einzelfall eine nachrichtliche Mitteilung an den jeweiligen Berater oder den beurkundenden Notar vorsieht.

**22. Verschiedenes; Schlussbestimmungen**

22.1. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

22.2. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand. Dies gilt nur, wenn ein Gerichtsstand wirksam vereinbart werden kann und / oder dieser Vertrag nichts Abweichendes vorsieht.

22.3. Bankarbeitstag

Bankarbeitstag i. S. dieses Vertrages ist ein Tag, an dem die Banken in Stuttgart für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

22.4. Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. Ziffer 21.1. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## 22.5. Überschriften; Verweise auf Paragraphen

22.5.1. Die Überschriften der Paragraphen, Absätze und Anlagen in diesem Vertrag dienen allein der Übersichtlichkeit. Für die Auslegung des Vertrages sind sie nicht zu berücksichtigen.

22.5.2. Verweise in diesem Vertrag auf Paragraphen ohne Angabe eines Gesetzes oder des Vertrages meinen Paragraphen dieses Vertrages.

## 22.6. Anlagen

Sämtliche Anlagen mit Ausnahme der Anl. D (Eckpunktepapier) sind Bestandteil dieses Vertrags.

## 22.7. Gesamte Vereinbarung

Dieser Vertrag enthält abschließend sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf die Transaktion oder Teile davon geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

## 22.8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für, die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.